



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	26.10.2022	öffentlich	Beschluss

Anpassung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses (SKA 15/03) am 30.11.2015 beschloss der Ausschuss aufgrund der Einführung der Arbeitsmarktzulage und der Kostenentwicklung die Neukalkulation und Strukturierung der Kinderbetreuungsgebühren (Anlage 1).

Seit diesem Zeitpunkt wurde eine Gebührenanpassung nicht mehr vorgenommen. Gleichzeitig ist weiterhin ein klarer Anstieg der Kinderbetreuungskosten für die Gemeinde zu verzeichnen. Neben den gestiegenen Personal- und Betriebskosten wirkt sich auch die jährliche Erhöhung des sog. Basiswertes* aus. Durch diese Anpassung erhöhen sich die jährlichen Kosten der Gemeinde Neubiberg regelmäßig um rd. 100.000 € (Anlage 2 und 4 - Präsentation Seite 4-6).

Die Träger und Fachkräfte in den Einrichtungen gewähren auch in Zeiten der Pandemie und der Energie- und Wirtschaftskrise ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebotes beansprucht die Träger jedoch nicht nur in hohem Maße organisatorisch, sondern schlägt durch stetig steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die derzeit zu verzeichnen sind.

Beschlussvorschlag 3:

Die Verwaltung empfiehlt, die Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auf die Eltern umzulegen. Die Steigerung sollte dabei bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurückbleiben, um so die Auswirkungen der Pandemie und der Energie- und Wirtschaftskrise auf die Einrichtungen und auch auf die Elternhäuser zu berücksichtigen. Gleichwohl ist es angesichts der enorm gestiegenen Ausgabenbelastung der öffentlichen Hand bei teilweise rückläufigen Einnahmen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Insoweit wird auf den entsprechenden Hinweis der Finanzverwaltung bereits zum Haushalt 2022, dass eine Erhöhung der Elternbeiträge unumgänglich erscheint, verwiesen (siehe Vorbericht zum Haushalt 2022, S. 29-30).

Seit dem Betreuungsjahr 2013/14 zahlt der Freistaat Bayern zusätzlich einen Elternbeitragszuschuss** in Höhe von 100,00 € (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG), der dem Elternbeitrag direkt abgezogen wird und somit diesen mindert.

Ebenso gewährt der Freistaat seit dem 01.01.2020 das sog. „Bayerische Krippengeld“*** in Höhe von höchstens 100,00 € pro Monat (Art. 23 a BayKiBiG), welches Eltern bis zur Vollendung des dritten



Sachgebiet: Ordnungsamt

Lebensjahres ihres Kindes gezahlt wird, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Anlage 3 des Sachvortrags zeigt auf, inwieweit sich moderate Anpassungen um 2 % gegenüber einer Gebührenanhebung um 5 % und um 10 % auf die Elternbeiträge auswirken.

Eine Gegenüberstellung der Gesamtkostenabdeckung durch die Elternbeiträge ergibt auf Grundlage des maßgeblichen Jahres 2019 (2020 und 2021 Corona) folgende Erkenntnis:

Bei einer Anhebung der Elterngebühren um 2 % erhöht sich der prozentuale Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtkosten um 0,3%. Bei einer Erhöhung der Elterngebühren um 10% ergäbe dies eine Erhöhung des prozentualen Anteils der Elterngebühren an den Gesamtkosten in Höhe von 1,6%.

Beschlussvorschlag 4a):

Die derzeitige Staffelung der Elternbeiträge nach der täglichen Betreuungszeit ist weitestgehend das am häufigsten angewandte Modell in Bayern. Es folgt den Maßgaben des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

In Neubiberg gelten bereits derzeit Geschwisterermäßigungen wie folgt:

Familien mit fünf Kindern und mehr in einer kostenpflichtigen Neubibberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Gebühren und erhalten für das zweite Kind 30 %, für das dritte Kind 50 % und das vierte Kind 70% Ermäßigung. Das fünfte und jede weitere Kind ist von der Gebühr befreit. Auch diese Regelung folgt bereits den Vorgaben des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

Beschlussvorschlag 4b):

Eine Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen der Eltern wäre eine weitere denkbare und zulässige Möglichkeit. Die Festlegung des Einkommens als Staffelungskriterium bedeutet jedoch unter anderem in jedem Einzelfall einen enormen Prüf- und Verwaltungsaufwand bei den Trägern und gleichzeitig die Offenlegung der Einkommensverhältnisse durch die Eltern, was weder im Interesse aller Eltern noch der Träger sein dürfte. Dennoch wäre ein solches Kriterium für eine soziale Staffelung nicht unerheblich.

**Die staatliche Förderung von Plätzen in allen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinder, Bildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfolgt kindbezogen an die Gemeinden. Die Gemeinden reichen den Betrag der staatlichen Förderung an die Einrichtungen weiter und bringen 95% des staatlichen Förderbetrags aus eigenen Mitteln auf, den sie dann an den Träger leisten.*

Der jährliche staatliche Förderbetrag an die Gemeinden errechnet sich aus dem Produkt des Basiswertes mit dem Qualitätsbonus, dem Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Der Qualitätsbonus ist nur ein Teil des staatlichen Förderanteils und nicht Gegenstand der kommunalen Förderung.

Der einheitlich festgelegte und dynamisierte Basiswert wird für eine Buchung von über 3 bis 4 Stunden geleistet. Der Basiswert für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 betrug 1.237,03 €. Für die Berechnung der Förderabschläge vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 gilt ein Basiswert von 1.260,76 € (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. Dezember 2021, Az. V3/6512.01-1/1896)



Sachgebiet: Ordnungsamt

**** Elternbeitragszuschuss:**

Auszug aus dem BayKiBiG Art. 23 Zusätzliche Leistungen:

...

- (3) *Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs.2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen.*
- *Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.*
 - *Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.*

***** Bayerisches Krippengeld:**

Auszug aus dem BayKiBiG Art. 23a Bayerisches Krippengeld:

...

- (3) *Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 5 000 Euro für jedes weitere Kind.*

...

- (8) *Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.*

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5314 abrufbar):

- Anlage 1: Übersicht der derzeit geltenden KiTa-Gebühren in Neubiberg
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Betreuungskosten Gemeinde/Staat und Eltern
- Anlage 3: Modellrechnung der Erhöhung der KiTa-Gebühren
- Anlage 4: Präsentation

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kostenentwicklung der Kinderbetreuungskosten inkl. Gegenüberstellung der Elterngebühren zur Kenntnis.
2. Aufgrund des weiterhin erheblich steigenden Kostenanteils der Gemeinde bei gleichzeitigem Sinken des Elternbeitrags erkennt der Gemeinderat die Notwendigkeit zur Anpassung/Erhöhung der einheitlichen Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Neubiberg an.
3. Die Gebühren werden befristet bis 31. August 2027 erhöht gemäß Vorschlag
 - a) Erhöhung um 2% jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2023/2024



Sachgebiet: Ordnungsamt

- b) Erhöhung um 5 % ab 2023/2024 mit einer Steigerung um weitere 2 % jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2024/2025
 - c) Erhöhung um 10 % ab 2023/2024 mit einer Steigerung um weitere 2 % jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2024/2025
- 4.
 - a) Die bisherige Sozialstaffelung nach Buchungszeiten mit den festgelegten Geschwisterermäßigungen wird beibehalten.
 - b) Die Sozialstaffelung wird ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2023/2024 einkommensabhängig vorgenommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Staffelung zu erarbeiten und die Träger vorab anzuhören.
- 5. Der vom Gemeinderat am 26.10.2022 vorberatene Vorschlag wird den jeweiligen Trägern und den Elternbeiräten zur Beteiligung vorgelegt und um Rückäußerung gebeten.
- 6. Die Beschlussfassung über die neuen Kinderbetreuungsgebühren ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 soll in einer darauffolgenden Gemeinderatssitzung (vorauss. GR 12.12.2022) erfolgen.